

**Äußerungen beteiligter Stellen zur Anpassung der Verordnungen der Stadt Fürth über die Beschränkung des Betretungsrechts im Regnitzgrund zum Schutz der Vacher Störche und im Rednitz-/Regnitzgrund zum Schutz der Fürther Störche**

Einwender	Äußerung	Betreffendes Gebiet		Stellungnahme OA
		Vach	Fürth	
<b>Erste Öffentlichkeitsbeteiligung</b>				
1	Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegenüber den geplanten Änderungen (geändertes Wegekonzept, Erweiterung der Schutzzeit) keine Bedenken. Begrüßt wird insbesondere, dass künftig durch geeignete Beschilderung eindeutig gekennzeichnet wird, welche Wege betreten bzw. befahren werden dürfen.	x	x	Nicht erforderlich.
2	Aus Ihrem Schreiben und dem Lageplan entnehme ich, dass Sie bei Mannhof einen neuen genehmigten Weg ausweisen wollen. Wenn ich es richtig sehe, beginnt/endet der neue Weg im nördlichen Teil direkt an meinem Grundstück Flur-Nr 513. Das Grundstück ist größtenteils eingezäunt und wird von unseren Mietern genutzt. Der Weg auf dem Grundstück Flur-Nr 508 und 513, der von der Stadelner Hauptstraße zum Wiesengrund führt, dient ausschließlich als Zufahrt zu den angrenzenden Wiesen, Flurnummern 511, 513 und 562, die von meiner Schwester landwirtschaftlich genutzt werden.	x		Wegekonzept wurde angepasst (siehe Lageplan).
3	Die Jägerschaft Fürth Stadt und Land begrüßt und unterstützt die Änderung bzw. Ergänzung der Beschränkung des Betretungsrechtes ausdrücklich.	x	x	Nicht erforderlich.
4	Es freut uns, dass das Betretungsrecht des Wegenetzes während der Brut- und Aufzuchtzeit der Störche sowie wegen ihrer früheren Rückkehrzeit aus dem Winterquartier angepasst werden soll. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB) keine Einwendungen erhebt und der Anpassung der Verordnungen zustimmt.	x	x	Nicht erforderlich.
5	Aus der Sicht der ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Anpassung der oben genannten Verordnung keine Bedenken. In den betroffenen Gebieten ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.	x	x	Nicht erforderlich.
6	Aus landwirtschaftlicher Sicht sind weder Bedenken noch Anregungen vorhanden.	x	x	Nicht erforderlich.
7	Es wurde festgestellt, dass von dem o.g. Vorhaben der Stadt Fürth, regionalplanerische Belange nicht negativ berührt sind. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.	x	x	Nicht erforderlich.
8	Seitens des Landesfischereiverbandes Bayern e.V., und des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V. bestehen grundsätzlich keine Änderungswünsche gegen den uns vorliegenden Verordnungsentwurf zum Schutz der Vacher und Fürther Störche der Stadt Fürth.	x	x	Nicht erforderlich.

9	<p><i>Bereich Forsten:</i> Kein Wald betroffen. Naturschutzrechtlich ist das freie Betretungsrecht jedermann durch Art. 27 BayNatSchG gestattet. Es kann jedoch nach Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG durch die untere oder höhere Naturschutzbehörde per Rechtsverordnung eingeschränkt werden, u.a. aus Gründen des Naturschutzes. Das ist hier einschlägig. Daher keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><i>Bereich Landwirtschaft:</i> Grundsätzlich sehen wir die Verordnung der Stadt Fürth über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungssuchenden im Regnitzgrund und im Rednitz-/Regnitzgrund als positiv an. Auch die Verlängerung der Schutzzeit ist zu begrüßen. Jedoch ist zu beachten, dass sich die betroffenen Grünlandflächen im Storchenschutzgebiet in aktiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung befinden und deren Aufwuchs zur Futtergewinnung verwendet wird. Mit Hundekot verunreinigtes Futter kann zu Erkrankungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren führen. Daher ist unbedingt zu verhindern, dass die Grünlandflächen durch Hundekot oder sonstige Abfälle verschmutzt werden. Dafür muss sichergestellt werden, dass die vom Betretungsverbot ausgenommenen Wege sowohl von den Spaziergängern als auch von den mitgeführten und angeleiteten Tieren nicht verlassen werden. Dies sollte den Spaziergängern auch auf den Tafeln am Eingang zum Storchenschutzgebiet erläutert werden. Für genauere Informationen beachten Sie bitte den beigefügten Flyer "Saubere Wiesen - Schmackhaftes Futter - Gesunde Rinder".</p> <p>Manche neu vom Betretungsverbot ausgenommenen Wege führen direkt durch landwirtschaftliche Feldstücke beispielsweise werden die Flurnummern 840, 835 und 837 als eine Bewirtschaftungseinheit bewirtschaftet und trotzdem führt ein neu vom Betretungsverbot ausgenommener Weg direkt durch diese Bewirtschaftungseinheit. In diesen Fällen ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die einheitliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Feldstücks durch den Weg nicht eingeschränkt wird. Ansonsten muss ein finanzieller Ausgleich für den Landwirt erfolgen.</p>	x	x	Die landwirtschaftliche Benutzung der genannten Grundstücke ist weiterhin möglich, eine Entschädigungsanspruch der betroffenen Landwirte ist nicht einschlägig. Durch die bessere Erläuterung der nutzbaren Wege wird der Nutzungsdruck insgesamt reduziert.
10	Aus Sicht des TFA's bestehen keine Einwände zum o.g. Verordnungsentwurf des OA zum Schreiben vom 20. Dez. 2019 mit dem Zeichen III/OA/U-S.	x	x	Nicht erforderlich.
11	Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes besteht mit der vorliegenden Schutzverordnung Einverständnis. Wir gehen davon aus, dass wir jeweils durch die in § 3 formulierte Ausnahme zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, weiterhin ohne Einschränkungen und ohne Mehraufwand unserer gesetzlichen Unterhaltungspflicht nachkommen können.	x	x	Gewässerunterhaltung ist weiterhin gemäß § 3 Abs. 1 der jeweiligen Schutzverordnung möglich.
12	Durch die o. g. Schutzgebietsverordnung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Es ist sicherzustellen, dass die 110-kv-Leitung der DB Energie GmbH jederzeit für Entstörungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zugänglich ist. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Bei Rückfragen zu diesem Schreiben, steht Ihnen Frau [REDACTED] gerne zur Verfügung.	x	x	Die Unterhaltung der Energieleitung ist weiterhin gemäß § 3 Abs. 1 der jeweiligen Schutzverordnung möglich.

<p>13</p>	<p>Als Hundehalter bin ich und auch viele weitere aus dem Bereich der Vacher Straße im Wiesengrund unterwegs. Mir ist der Schutz der Störche und deren ungestörte Nahrungsaufnahme im Wiesengrund ebenso ein wichtiges Anliegen, wie die Möglichkeit den Wiesengrund als Erholungsgebiet zu nutzen. Im Gegensatz zu kursierenden Aussagen, dass im Wiesengrund die Störche durch Hunde gejagt werden, kann ich dies nicht bestätigen. In den letzten Jahren ist mir nur ein Hund aufgefallen, der einem Storch hinterhergerannt ist. Ich sprach den Besitzer an, dieser gab an, dass er nur kurz zu Besuch ist. Außerdem hätte sein Hund den Storch nicht gehetzt, sondern wäre nur mal kurz in dessen Richtung gelaufen. Für uns Hundehalter stellt sich momentan folgendes Problem dar. Mit der Ansiedlung des Bieber ist es leider nicht mehr möglich die Hunde im Bereich der sog. "Fischumleitung" zwischen Kursana-Residenz und Käppnersteg ins Wasser zu lassen. Die Bieber sind gegenüber Hunden sehr aggressiv und somit können die Hunde nicht gefahrlos ins Wasser gelassen werden. Gerade in den Sommermonaten ist dies jedoch für die Hunde unabdingbar. Relativ gefahrlos könnten die Hunde ab dem Käppnersteg in Richtung Norden ins Wasser (Rednitz bzw. nach dem Zusammenfluss in der Regnitz). Laut Mitteilung in der Stadtzeitung sollen einige Wege im Storchenschutzgebiet "freigegeben" bzw. genau definiert werden. Ich würde Sie bitten, zu prüfen ob der "Trampelpfad" (ab Käppnersteg in Richtung Norden) im Storchenschutzgebiet entlang der Rednitz bzw. Regnitz ebenfalls als Fußweg freigegeben werden kann, um dort die Hunde ausführen zu können. Dies könnte ja auch erstmal erprobt werden. Es wäre schön, wenn Sie mein Anliegen an die entsprechenden Dienststellen zur Prüfung weiterleiten könnten und mir zu gegebener Zeit eine Rückantwort, gerne auch per Mail zukommen lassen könnten.</p>		<p>x</p>	<p>Es gab in den vergangenen Jahren regelmäßig Vorfälle, in denen Störche bei der Nahrungsaufnahme durch freilaufende Hunde gestört wurden. Ein Zugang zum Wasser ist weiterhin im nördlichen Storchenschutzgebiet möglich. Der Trampelpfad entlang der Rednitz kann nicht freigegeben werden, da die östliche Fläche für die ungestörte Nahrungsaufnahme durch den Storch freigehalten werden soll und dies dem Schutzziel der Verordnung widerspricht.</p>
<p>14</p>	<p>Die Vacher Landwirte begrüßen die Herausnahme der grün markierten Wege aus der Schutzverordnung. Generell halten wir es für problematisch, Trampelpfade, die durch widerrechtliches betreten landwirtschaftlicher Flächen entstanden sind, in einer städtischen Verordnung als Wege auszuweisen. Laut Bayerischem Naturschutzgesetz dürfen landwirtschaftliche Flächen nur betreten werden, wenn dies schadlos geschieht. Demnach dürften Trampelpfade erst gar nicht entstehen. Der beschriebene Schotterweg rund um die Kunstmühle war eine Baustraße und wurde zwischenzeitlich wohl gemäß Auflage wieder zurückgebaut. Der hier neu rot eingezeichnete Weg muss im Bereich des Mühlweiher nach Nordwesten Richtung Mühlweiher (zwischen Busch und Mühlweiher) verlegt werden. Der jetzige Verlauf führt unnötiger Weise in die landwirtschaftlich genutzte Wiese hinein. Wir machen darauf aufmerksam, dass Wege, welche als Stichweg enden, selten auch als Rückweg genutzt werden. Wir bitten darum dies in Zukunft zu kontrollieren und entsprechend die Bewusstseinsbildung zu unterstützen. Aus demselben Grund beantragen wir, den noch gelb dargestellten Stichweg im Südosten des Gebietes (Richtung Nordosten, teilweise bereits grün) ebenfalls heraus zu nehmen. Wir regen an und beantragen, die Schutzgebietsverordnung bis 30. September des Jahres gelten zu lassen. In den letzten Jahren konnte vermehrt beobachtet werden, dass sich im Spätsommer eine große Anzahl von Jungstörchen im Vacher Wiesengrund versammelt. Die Nahrungsgründe hier haben demnach eine überregionale Bedeutung für die Storchpopulation und sollten auch für diese Tiere geschützt werden.</p>	<p>x</p>		<p>Der Weg um die Kunstmühle existiert weiterhin als sichtbarer Weg und soll daher weiterhin zur Nutzung freigegeben werden. Der eingezeichnete Bogen im Weg an der Kunstmühle wurde begradigt und damit an die aktuellen örtlichen Begebenheiten angepasst. Durch unsere Behörde konnte in den vergangenen Jahren ein Abflug der Störche im Laufe des Augusts beobachtet werden. Daher kann einer Verlängerung des Schutzzeitraums nicht zugestimmt werden.</p>

<p>15</p>	<p>Gerne hätte ich als geborener Vacher und unmittelbar betroffener einmal meine Meinung zur geplanten Änderung mitgeteilt. Da ich seit Jahren mehrmals täglich im Wiesengrund unterwegs bin denke ich schon, dass ich ein großes Wissen über das Umfeld und die Gegebenheiten habe. Was als erstes auffällt und etwas verwundert ist die neue Wegführung, sprich von der Brücke des Michelbaches kommend durch den kleinen "Wald" am "See" entlang. Denn genau hier halten sich in den kleinen Waldstücken viele Tiere auf. Spechte, Fledermäuse, Eichhörnchen usw. Am See entlang sind immer wieder Nester von Enten zu finden. Auch ist der Storch hier öfter anzutreffen, da es hier auch z.B. Frösche gibt. Warum macht man nicht einen Weg entlang des Maisfeldes (jetzt Bebauung Fa. Schultheiss)? Hier würde es wohl am wenigsten stören und man hätte eine Verbindung zum Schönblick. Desweiteren möchte ich anmerken das durch meine Beobachtungen das Storchenschutzgebiet als solches nicht richtig recherchiert ist. Zum einen halten sich die Störche in nördlicher Richtung mehr ab der Mühle in Richtung Erlangen auf. In südlicher Richtung mehr im Wiesengrund Fischerberg bzw. auf der Vacher Seite der Panzerstraße. In dem gekennzeichneten Schutzgebiet ist der Storch außer wie beschrieben am See meist nur bei Überschwemmungen oder bei Mäh- und Erntearbeiten der Bauern anzutreffen. Ich frage mich schon wer das Gebiet festgelegt hat und wie man zu solchen Erkenntnissen kommt. Und auch warum die Stadt Fürth nicht auch mal Meinungen von Bewohnern der betroffenen Gebiete einholt. Hier hat man schon den Eindruck, dass das jemand vom Schreibtisch aus geplant hat, ohne genaue Ortskenntnisse zu haben.</p> <p>Zum Thema Hunde ist anzumerken: Es wird immer sehr leicht eine Gruppierung ausgewählt, die scheinbar an allem Schuld ist. Ich bin selbst seit fast 40 Jahren Hundebesitzer. Und ich gebe Ihnen recht, dass sich die Anzahl der Hunde in den letzten Jahren stark erhöht hat. Auch mich erbost es wenn ich am Schönblick vorbeikomme und auf dem Weg bis zur Zennbrücke viele Hundehaufen liegen, obwohl hier ein Abfallbehälter hängt der regelmäßig geleert wird und wo es auch immer Tüten gibt. Da ich die meisten Hundehalter aus Vach kenne, kann ich sagen das 90% die Wiesen sauber halten, mehr noch sogar oft fremde Hinterlassenschaften mitnehmen und auch uneinsichtige Hundehalter ansprechen. Es wird auch hier immer welche geben die sich nicht an die Vorschriften halten. Da helfen auch keine Schilder oder Verordnungen. Was auch zu beobachten ist, sind die vielen "Fremden" die mit Auto kommen und meist an der Panzerstraße parken und die sich um nichts scheren. Auch ein Leinenzwang wird hier nichts ändern. Es sollte hier vielleicht mal vom Ordnungsamt kontrolliert werden wer überhaupt Tüten dabei hat. Oder seinen Haufen liegen lässt. Hier helfen nur höhere Geldstrafen. Und die Kontrollen müssten auch mal außerhalb der Amtszeiten durchgeführt werden, z.B. am Wochenende oder in den späten Abendstunden. Auch wird Ihnen jeder der Ahnung von Hunden hat bestätigen das Hunde freilaufen brauchen. Ein genereller Leinenzwang ist nur Kontraproduktiv und wird die Uneinsichtigen nicht aufhalten.</p> <p>Als Kind hat mich mein Großvater schon immer auf Streifzüge in die Natur mitgenommen und mir ist noch nie ein Fall bekannt geworden wo ein Hund einen Storch erlegt hat. Der Storch kommt sehr gut mit den Gegebenheiten zurecht. Er kommt öfter zu uns in den Garten um sich auf unserem Kompost umzusehen und meine Hunde sind keine 10 Meter entfernt hinter dem Zaun. Oder ich laufe mit meinen Hunden in unmittelbarer Nähe am Storch vorbei. Erst gestern konnte ich beobachten wie mehrere Kanadagänse den Storch vertrieben haben. Scheinbar haben die Gänse von der Storchenschutzverordnung keine Kenntnis genommen.</p>	<p>x</p>	<p>Der Schutzzweck der Verordnung zielt auf die ungestörte Nahrungsaufnahme der Störche ab. Allerdings sind auch die bereits vorhandenen Wege und die Interessen der Besuchenden mit in die Abwägungen miteinzubeziehen. Die Anzahl der beim Steueramt angemeldeten Hunde ist seit dem Jahr 2000 um 50 % gestiegen. Durch die Naturschutzwächter werden regelmäßig Störungen der Störche durch freilaufende Hunde gemeldet. Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Bevölkerung in das Verfahren zur Änerung der Verordnung miteinbezogen.</p>
-----------	---	----------	--

Da ich direkt am Wiesengrund wohne und wie gesagt täglich in Vach unterwegs bin sehe ich natürlich auch viel. Es werden nämlich immer schön die Jäger und Angler ausgenommen. Aber auch da gibt es schwarze Schafe. Immer wieder gibt es Angler die ihre Autos direkt im Wiesengrund abstellen weil sie wohl keine 100 Meter zu Fuß laufen können. Die Zelte aufstellen, Grillen, Unrat hinterlassen usw. Aber das sind wie bei den Hundebesitzern einzelne Ausnahmen. Auch habe ich schon mehrmals gesehen wie Angler ihr "kleines Geschäft" verrichtet haben. Nicht im Gebüsch, sondern auf der Wiese an Ort und Stelle. Da frage ich mich lieber nicht wohin die ihr "großes Geschäft" machen.

Auch von den Jägern habe ich schon nach einer Jagd Schnaps- und Bierflaschen in der Wiese gefunden. Auch habe ich den Jäger beobachtet wie sein Hund vor ihm einen Haufen gemacht hat und er achtlos weiterging. Aber scheinbar gelten für Jäger andere Vorschriften. Auch das die Jäger wie erst bei den letzten Entenjagden zu sehen kreuz und quer mit ihren Autos über die Wiesen rasen, aus den Autos springen und ohne irgendwelche Absicherungen sofort losballern, teilweise auch in unmittelbarer Nähe von Häusern (10-20 Meter) ist scheinbar ohne Belang.

Die Bauern die sich, sehr wohl zu Recht, über Kot in den Wiesen aufregen bringen auch immer mehr Gülle aus. Da werden teilweise Flächen 10 cm hoch komplett zugedeckt. Und die Gülle liegt auch mehrere Monate bis sie mal verschwunden ist. Da wird auch direkt an Zenn oder Pegnitz entlang gefahren oder schon mal mit den Schläuchen das Wasser gestreift. Täglich liest man über Nitrat im Trinkwasser. Aber hier in den Feuchtwiesen scheint das kein Problem. Manchmal wenn sich nach einem heftigen Regen Pfützen bilden ist das Wasser darin Schwarz wie die Nacht. Warum wird nicht einfach bis zu zwei Meter Abstand zu Fließgewässern eingehalten und dieser Streifen dann gleichzeitig als Weg für alle Erholungssuchenden dienen kann? Dann bräuchte es auch keine Wege direkt durch die Wiesen und das Wasser wäre auch besser geschützt.

Wie Sie selbst in Ihrer Änderung vermerkt haben "nimmt der Nutzungsdruck auf Grund der stetig steigenden Einwohnerzahl zu". Es ist schön zu sehen wie viele Häuser in Vach auf dem Schultheiss-Areal entstehen. Zitat Schultheiss: "Genießen Sie die schöne Natur direkt am Wiesengrund, die vor Ihrem neuen Zuhause liegt." Es sind nicht nur Hundehalter die im Wiesengrund Erholung suchen. Der Storch ist seit Generationen hier zurecht gekommen und wird sich auch weiter auf die Gegebenheiten einstellen. Nur darf sein Schutz nicht über allem anderen stehen. Deshalb wäre es auch gut wenn die Stadtverwaltung die Bewohner und Betroffenen mehr mit einbeziehen würde.

Es wäre schön wenn es in Zukunft wieder mehr Miteinander geben würde. Mehr Verständnis und Hilfsbereitschaft dem Nächsten gegenüber, und mehr Rücksichtnahme. Nicht nur sture Vorschriften und Beschränkungen.

Wir begrüßen die Verordnung zum Schutz der Fürther und Vacher Störche.  
Wir begrüßen den früheren Beginn der Schutzzeit am 1. März als Anpassung an die im Verlauf der letzten Jahre tendenziell früher beginnende Brutzeit der Weißstörche.

Die Verordnungsänderungen sollen mit einer Information der Öffentlichkeit in der

16	<p>Leider sind nach unseren Beobachtungen gerade bei gutem Wetter am Wochenende und abends in den Storchenschutzgebieten freilaufende Hunde ein alltägliches Bild. Wie bereits im Gespräch im Oktober im Fürther Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz angemerkt, liegt das aus unserer Sicht erstens an der unzureichenden Beschilderung - die Grenzen der geschützten Bereiche sind selbst für Interessierte vielerorts kaum erkennbar, zweitens an der unzureichenden ordnungsrechtlichen Durchsetzung der Anleinpflcht. Den in Ihrem Schreiben angekündigten Ausbau der Beschilderung begrüßen wir daher, jedoch fehlt ein entsprechender Passus im Entwurf beider Verordnungen. Diesen Punkt halten wir für dringlich, da in großer Zahl freilaufende Hunde insbesondere bei bodenbrütenden Vogelarten im Stadtgebiet zu erheblichen Brutaussfällen führen dürften, viele stehen auf der Roten Liste Bayerischer Brutvogelarten. Da dies oftmals aus Unwissenheit der Hundehalter geschieht, bitten wir zudem um entsprechende Hinweise auf dem Onlineportal der Stadtverwaltung</p>	x	x	<p>Presse, in der Stadtzeitung sowie den Onlineportalen der Stadt Fürth begleitet werden. Vor Ort ist eine bessere Information durch neue Schilder geplant.</p>
17	<p>im Anhang (siehe E-Mail) ist ein Luftbild von meinem Grundstück (Fl. Nr. 867). Darin habe ich den falsch eingezeichneten Weg durchgestrichen und den richtigen Weg eingezeichnet. Ich gehe davon aus, dass die Verordnung entsprechend angepasst wird.</p> <p>Der richtige Weg befindet sich meines Wissens nach im Privatbesitz der Familie Schmidt und ob dieser dann für die Öffentlichkeit frei zugänglich ist bezweifle ich bzw. kann ich nicht beurteilen.</p> <p>Besonders möchte ich auf § 2 Umfang der Beschränkung hinweisen (01.03 - 31.08). Meiner Meinung nach müsste das Betretungsverbot von landwirtschaftlichen genutzten Flächen laut BayNatSchG Art. 30 über die ganze Vegetationszeit gelten (01.03 - 31.10).</p> <p>Ich bitte Sie mir mitzuteilen, ob die Verordnung bezüglich des Weges auf meinem Grundstück entsprechen geändert wird. Des weiteren ob das Betretungsverbot BayNatSchG Art. 30 auch auf den Wiesen in ganz Fürth greift. Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	x	x	<p>Der eingezeichnete Bogen im Weg an der Kunstmühle wurde begradigt und damit an die aktuellen örtlichen Begebenheiten angepasst. Durch unsere Behörde konnte in den vergangenen Jahren ein Abflug der Störche im Laufe des Augusts beobachtet werden. Daher kann einer</p>
	<p>Sie sind der Ansicht, dass die Storchenschutzverordnung angepasst werden müsse weil "durch die gestiegene Bevölkerungszahl und die steigende Anzahl von gehaltenen Hunden der Nutzungsdruck auf das Storchenschutzgebiet gestiegen sei."</p> <p>Im Hinblick auf diese These bitte ich zunächst um Offenlegung Ihrer konkreten Recherchen im vorliegenden Fall aufgrund welcher Umstände Sie davon ausgehen, dass eine Verschärfung der existierenden Verordnung aus tierschutzrechtlichen Gründen erforderlich und geboten ist.</p> <p>Dabei bitte ich insbesondere um Offenlegung entsprechender Statistiken zum Brutverhalten der Störche im gegenständlichen Storchenschutzgebiet (Inklusive Beobachtung zur Populationsentwicklung der Störche während der vergangenen Jahre unter Lokalisierung deren Brutplätze). Sollten Sie diesbezüglich ein Sachverständigengutachten eingeholt haben, so wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir dieses zur Einsicht überlassen.</p> <p>Für mich als Anwohnerin und Beobachterin vor Ort stellt sich die tatsächliche Situation gänzlich anders dar:</p> <p>Bereits seit vielen Jahren existieren einige wenige Trampelpfade entlang des Wasserverlaufs, welche von den Erholungssuchenden einschließlich der Angler und Hundebesitzer genutzt werden. Diese Wege sind eindeutig erkennbar, was wiederum darauf schließen lässt, dass sich die Erholungssuchenden bei der Begehung des gegenständlichen Gebietes dahingehend einschränken, dass eben lediglich, bzw. zumindest absolut vorrangig diese natürlich entstandenen Wege genutzt werden.</p> <p>Ich füge Ihnen den Lageplan unter Einzeichnung der Wegführung bei. (Anlage: Lageplan)</p>			<p>Ziel der Verordnung ist die Unterschutzstellung der Gebiete, in denen die Störche während der Brut- und Aufzuchtzeit sich zur Nahrungsaufnahme gewöhnlich aufhalten. Außerhalb der Schutzzeit können die Wege auch durch Besuchende genutzt werden. Da bislang keine Leinenpflicht besteht, kann diese nicht vollzogen werden. Gemäß den Beobachtungen der Naturschutzwächtern kommt es immer wieder zu Störungen der Störche durch freilaufende Hunde. Die</p>

18

Im Frühling, wie im Sommer, werden Hunde nach meinen Beobachtungen ausschließlich an der Leine geführt, insbesondere, wenn ein Storch auf der Wiese ist. Ein entsprechendes Gebot der Leinenpflicht ist im Übrigen bereits jetzt ohne weiteres kontrollierbar und erforderlichenfalls ohne großen Aufwand zu ahnden.

Trotz - oder möglicherweise gerade aufgrund - der regelmäßigen Nutzung der Trampelpfade hat sich die Population der Störche nach meinen Beobachtungen deutlich erhöht. Zur hiesigen Populationsentwicklung können Sie als untere Naturschutzbehörde sicherlich profunder anhand von Fakten vortragen.

Jedes Jahr ist im Wiesengrund zwischen Erlangen und Nürnberg eine hohe zweistellige Anzahl von Störchen anwesend. Dabei ist zu beobachten, dass sich die größeren Ansammlungen von Störchen vorrangig in unmittelbarer Nähe von Straßen (Vacher Str. und Fischerberg) und nahe der umliegenden Bebauung äußerst gerne aufhalten.

Bekanntermaßen liegt eines der populärsten Storchennester unmittelbar auf dem Schornstein der ehemaligen Vacher Brauerei Dorn. Diese Brut- und Aufzuchtstelle liegt also zentral im Dorf, zwischen einer engen Bebauung, inmitten des Straßenlärms und zwischen Menschen. Die Störche fühlen sich in dieser Umgebung erkennbar wohl, ohne Anzeichen von Stress zu zeigen. Dass sich Störche im ländlichen Umfeld zu Nistzwecken eben gerade nicht auf freien Wiesenflächen niederlassen, sondern eben auf Schornsteinen, Dächern, etc. darf ich als bekannt unterstellen. Längst sind Bäume als Nistplätze durch Hausdächer abgelöst worden. Denn dort sind ihre Jungen vor Raubtieren wie dem Marder geschützt. Außerdem können Störche von ihrem Ausguck aus gut überblicken, wo es Futter zu holen gibt. Dächer oder Bäume (nicht Sträucher) sind für die großen Vögel viel leichter anzufliegen, als ein Nest in einem Busch oder am Boden.

Vor diesem Hintergrund darf ich nochmals auf meine eingangs gestellte Frage zu Ihren Recherchen im vorliegenden Gebiet zu sprechen kommen und bitte Sie auch um Mitteilung Ihrer dokumentierten Beobachtungen, wo Sie genau Brut- und Aufzuchtstellen der Störche lokalisiert haben, welche schützenswert wären und inwieweit die angedachte Anpassung der Verordnung hierzu beitragen könnte.

Nach meinen Beobachtungen ist es so, dass das ausgewiesene Schutzgebiet den Störchen in erster Linie zur Nahrungsaufnahme dient. Insbesondere wenn der Wiesengrund leicht geflutet ist, finden sie hier reichlich Nahrung. Von Spaziergängern, Autos oder Hunden zeigen sich die hiesigen Störche völlig unbeeindruckt. Der Storch selber hält sich insoweit seinerseits natürlich auch nicht an die ihm zugewiesenen Schutzräume.

Sollten Ihnen keine entsprechenden eindeutigen Erkenntnisse vorliegen, welche eine Verschärfung der Verordnung unter Berücksichtigung schützenswerter Interessen von Erholungssuchenden rechtfertigen würden, so darf die Sinnfrage nach den derzeitig geplanten Anpassungen durchaus gestellt werden.

Die Trampelpfade entlang der Wasserlinie sollten unbedingt der Bevölkerung weiterhin zugänglich sein (und nicht nur den Anglern, welche in den Sommermonaten dort täglich anwesend sind und dort teilweise auch übernachten).

Weiter führen Sie aus: "Die Betretungsverbote seien für die Stadt Fürth nur schwer zu kontrollieren"

Die Anpassung der Verordnung darf nicht nur aus dem Grund erfolgen, "damit sie von der Stadt Fürth besser kontrolliert werden kann."

X

Einwenderin wird weiterhin im Verfahren beteiligt.

	<p>Die Erleichterung der Verhängung von Ordnungsgeldern durch eine Verschärfung der Verordnung kann insbesondere unter Berücksichtigung gewohnheitsrechtlicher Betretungsrechte nicht Sinn und Zweck einer Änderung sein.</p> <p>Das Ziel, nämlich der Storchenschutz, ist und war auch die letzten Jahre gewährleistet. Der Storch fühlt sich hier wohl, vermehrt sich und bleibt hier heimisch.</p> <p>Nicht nur nach dem BayNatSchG, sondern auch nach Art. 141 der bayerischen Verfassung hat jeder Bürger ein Betretungsrecht bzw. Recht auf Genuss der Natur.</p> <p>Einschränkungen dieses Betretungsrechts müssen verhältnismäßig und geboten sein. Die Gebotenheit stelle ich angesichts obiger Überlegung in Frage. Die Verhältnismäßigkeit wird meinem Erachten nach durch die neue Verordnung gesprengt. Es wird angeregt, die Trampelpfade entlang des Wassers im Rahmen der neuen Verordnung für alle Erholungssuchenden freizugeben.</p> <p>Da ich mich sowohl als Erholungssuchende, als auch als durch die geplante Änderung der Verordnung unmittelbar betroffene Eigentümerin einer in das Storchenschutzgebiet fallenden Fläche beschwert sehe, gehe ich davon aus, dass ich am weiteren Verfahren zu beteiligen bin. Hierum bitte ich.</p>			
19	<p>Der Zweckverband WFW erhebt keine Einwände gegen die Verordnung zur Änderung über geschützte Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet Fürth und Verordnung zur Änderung von Naturdenkmälern im Stadtgebiet Fürth.</p>	x	x	Nicht erforderlich.
20	<p>Schreiben 1 vom 31.01.2020: Die Verordnung der Stadt Fürth über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungssuchenden im Regnitzgrund zum Schutz der Vacher Störche und Rednitz-/Regnitzgrund zum Schutz der Fürther Störche soll geändert werden, um den Schutz der Störche während der Brut- und Aufzuchtzeit künftig besser zu gewährleisten. Hierzu soll das Wegekonzept und die Schutzzeit entsprechend angepasst werden. Die Geltungsbereiche der Verordnung sind gemäß dem Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7) als Regionale Grünzüge ausgewiesen. Der Änderung der Schutzgebietsverordnungen stehen keine Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern entgegen, so dass Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht zu erheben sind.</p> <p>Schreiben 2 vom 26.02.2020: Die Stadt Fürth beabsichtigt, die Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile und über Naturdenkmäler im Stadtgebiet Fürth entsprechend ihrer aktuellen Wertigkeit bzw. ihrem Umfang zu ändern. Zur Überarbeitung der Kartierung und Bewertung der bestehenden Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile sowie neu vorgeschlagener Objekte wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse in die Änderung eingearbeitet wurden.</p> <p>Der o.g. Änderungen der Verordnungen stehen keine Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern entgegen, so dass Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht zu erheben sind.</p>	x	x	Nicht erforderlich.



21	Wir weisen darauf hin, dass im Bereich "Schutzgebiet der Vacher Störche" eine wichtige Gashauptversorgungsleitung der infra fürth gmbh verläuft. Das Betreten des Schutzgebiets muss deshalb zu Inspektionszwecken bzw. im Schadensfall zu Reparaturzwecken möglich sein.	x	x	Die Unterhaltung der Energieleitung ist weiterhin gemäß § 3 Abs. 1 der jeweiligen Schutzverordnung möglich.
----	---	---	---	---

**Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung**

22	Hiermit erheben wir Widerspruch zur Verordnung zum Schutz der Vacher Störche. Die Wegeföhrung im Lageplan wurde im Vergleich zur Verordnung von 1991 erheblich abgeändert. Die neue Wegföhrung betrifft unser Grundstück zu einem großen Teil. Dagegen erheben wir Widerspruch .	x		Die Gründe für die Beibehaltung der Wegeföhrung des östlichen Verbindungsweges zwischen Mannhof und Vach sind, dass beim „alten Weg“ sowohl die Gehwegplatten als auch der Weg selber kaum noch erkennbar sind. Hiervon konnten wir uns bei mehreren Ortsbegehungen überzeugen. Der eingezeichnete Weg (Nord-Süd-Durchquerung) wird hingegen regelmäßig genutzt. Eine Herausnahme dieses Weges wird seitens unserer Behörde nicht befürwortet, da der Bevölkerung die Durchquerung des Storchenschutzgebietes entlang der Bebauung in Mannhof weiterhin ermöglicht werden soll.
23	Seitens des Landesfischereiverbandes Bayern e.V., und des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V. bestehen grundsätzlich keine Änderungswünsche gegen den uns vorliegenden Verordnungsentwurf zum Schutz der Vacher und Fürther Störche der Stadt Fürth.	x		Nicht erforderlich.
24	Die Anpassungen der VO im Bereich des OT Vach im Nachgang und auf Grundlage der Fachstellenbeteiligung nehmen wir zur Kenntnis. Aus unserer Sicht sind keine weiteren Hinweise veranlasst.	x		Nicht erforderlich.

<b>25</b>	Wir bedanken uns zu den oben genannten Unterlagen uns äußern zu dürfen und haben keine Einwände oder Ergänzungen.	x		Nicht erforderlich.
<b>26</b>	Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen gegenüber den geplanten Änderungen (geändertes Wegekonzept) keine Bedenken.	x		Nicht erforderlich.
<b>27</b>	Landwirtschaftliche Belange sind durch die Anpassung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beschränkung des Betretungsrechtes von Erholungssuchenden im Regnitzgrund zum Schutz der Vacher Störche nicht betroffen. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die Planungen. Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.	x		Nicht erforderlich.
<b>28</b>	Die Jägerschaft Fürth Stadt und Lande.V. begrüßt die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Vacher Störche ausdrücklich . Bedenken zur Schutzverordnung in neuer Fassung bestehen nicht.	x		Nicht erforderlich.